

Verbands-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 32 Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. Abonnementspreis Nr. 1, 50 pro Quartal. Redaktion und Expedition: Hamburg 23, Claus-Groth-Strasse 1. Fernspr. 5, 8244. Hamburg, den 7. August 1915 Anzeigen kosten die fünfgespaltene Nonpareilspalte oder deren Raum 50 Pfg. (Der Beitrag ist stets vorher einzusenden). Verbandsanzeigen kosten 25 Pfg. die Zeile. 29. Jahrg.

Kollegen! haltet Euren Verband hoch, arbeitet für Eure Organisation, sorgt dafür, daß die Verbindung mit unsern Kollegen im Felde nicht unterbrochen wird. Jeder Kollege im Felde erhält seinen 'Verbandsanzeiger', wenn die Adresse gemeldet wird.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte.

Das erste Jahr des unheilvollen Weltkrieges ist vollendet. Groß sind die Wunden und Beiden, die insbesondere den auf den Schlachtfeldern blutenden Kämpfern zugefügt worden sind. Die ganze Schwere der Kriegsoffer kommt mit der Zeit auch dem in der Heimat zurückgebliebenen Teil der Bevölkerung zum Bewußtsein. Die ersten Kriegsverwundeten waren Gegenstand der Bewunderung und Mitleidigkeit, und es schien bereits gar keine Meinungsverschiedenheit mehr darüber möglich zu sein, daß das dankbare Vaterland sich ihrer mit ganzer Kraft annehmen und ihre wirtschaftliche Zukunft sichern müßte. Es gilt doch aber nun, praktisch etwas für die Kriegsverstümmelten zu tun. Und da kam allgemein die Ansicht zum Durchbruch, daß es Deutschlands unwürdig sei, etwa den Kriegsinvaliden als Drehorgelspieler seine Existenz fristen zu lassen.

Mit der zunehmenden Zahl Verwundeter stellte sich bald das Bedürfnis heraus, die ganze Fürsorgetätigkeit möglichst vollkommen zu organisieren und alle Kräfte und Körperschaften, die sich für eine solche Tätigkeit berufen fühlen, mit dazu heranzuziehen. Um alle diese Kräfte zusammenzufassen, tagte am 8. Februar d. J. im Reichstagsgebäude ein außerordentlicher Kongress der deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge, zu dem — wohl zum ersten Male — neben hohen und höchsten Personen auch Arbeitervertreter erschienen waren. Obwohl es sich zunächst in der Hauptsache erst um die primitivsten Grundlagen der geplanten Organisation handelte, wurde von den Arbeitervertretern mit Nachdruck hervorgehoben, daß eine feste Organisation für den gedachten Zweck, deren Träger das Reich sein muß, geschaffen werden müsse. Dieser Gedanke hat sich gegenüber den Bestrebungen, die Fürsorge für die Verstümmelten auf dem Boden der Wohltätigkeit aufzubauen, siegreich durchgesetzt. Beider hatten der geplanten staatlichen Fürsorge für Kriegsinvalide noch genügend Mängel an, die zu beiderseitigen unserer politischen und gewerkschaftlichen Vertretung bisher noch nicht möglich war.

Neben den Opfern des Krieges dürfen auch die Opfer der Volkswirtschaft nicht vergessen werden. Der Krieg geht vorüber, aber die Industrie wird, wie Professor Gerzner sagte, auch weiterhin ihre Blutopfer fordern.

... Hunderttausende von schrecklichen Verwundungen, schrecklicher als der blutigste Krieg verursachen kann, hat die deutsche Industrie im Laufe weniger Jahre auf ihrem Konto. Allein im Jahre 1912 wurden mehr als 11 000 Personen im Dienste der Industrie getötet. Den Schlagwetterkatastrophen, den Hochöfen der Stahlwerke, den Maschinen, dem Bauhandwerk, sind zahllose Arbeiter zum Opfer gefallen. Kein Vieh, kein Geldebuch kündet ihre Namen. . . . Den schweren seelischen Erschütterungen und Schädigungen aber, die der Krieg für schwache Naturen mit sich bringt, stehen nicht weniger schwere ethische und soziale Uebel der Friedenszeit gegenüber. Die Entfesselung der Gewinnsucht, ein häßliches Prozedentum, das Nahrungselend weiter Schichten des arbeitenden Volkes, das Auseinanderreißen der Familie — das sind die sittlichen Gefahren des friedlichen Erwerbslebens."

Zu der Frage der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten haben bereits verschiedene Organisationen erfolgreich Stellung genommen. Schon während der am 15. Januar geschlossenen Ausstellung für Verwundeten- und Krankenfürsorge im Kriege nebst der Fürsorge für die Kriegsinvaliden im Reichstagsgebäude reifte beim Vorstand des Holzarbeiterverbandes der Plan, sich der durch

den Krieg invalid gewordenen Arbeitskollegen nachdrücklich anzunehmen, sowie auch dahin zu wirken, daß alle übrigen Gewerkschaften sich dieser Aufgabe widmen möchten. Der Verbandsvorstand arbeitete Grundsätze für die Stellung der Gewerkschaften aus, die in allen Einzelheiten die von den Arbeitern zu erhebenden Forderungen wie auch deren praktische Vorschläge für die Regelung der Unterstützung und Rentenbehandlung, Organisation der Arbeitsvermittlung für die Unterbringung der in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkten Kriegsteilnehmer sowie deren Entlohnung, Schaffung von Schiedsinstanzen in den Tarifverträgen zum Schutze der Ansprüche der Verletzten und anderes mehr enthielten. Die Konferenz der Vorstandvertreter sämtlicher Zentralverbände im Februar einigte sich einstimmig auf solche Grundsätze.

Der Holzarbeiterverband hat neben andern Bemühungen auf diesem Gebiete auch den sich bildenden Vortrag in den Dienst der Sache gestellt und das mit einem durchschlagenden Erfolg. Wenn zunächst noch einige Bedenken gegen dieses Unternehmen auftraten, so sind diese durch das nunmehr vorliegende Resultat von 52 Versammlungen in den Gauen Berlin, Stettin, Hamburg, Magdeburg, Hannover, Erfurt, Leipzig, Dresden, Breslau und Danzig mehr als behoben. Der Vortrag behandelte in seinem ersten Teil kurz einige der markantesten Kriegsergebnisse, zeigt die bedeutsamsten Kunstwerke der Belagerungsgebiete in Belgien und Frankreich, um sodann eine Darstellung der Leistungen moderner ärztlicher Kunst in der Wundbehandlung und dem Ersatz der natürlichen Gliedmaßen durch künstliche zu bieten, woran sich belehrende Ausführungen über den Stand der Rentenbehandlung und deren Höhe usw. schließen, um zum Schluß das Wirken der gewerkschaftlichen Organisation im allgemeinen sowie deren Eintreten für alle Schwachen und Schutzbedürftigen, insonderheit die Unfall- und Kriegsinvaliden, den Zuhörern verständlich zu machen. Dadurch wird eine nachhaltige Aufklärung geboten, und zwar auch für solche Kreise, die bisher die Arbeiterbewegung nur nach den Schilderungen unserer Gegner gekannt und beurteilt haben. Die Zahlstellenvorstände haben sich bei den Lagereitungsverwaltungen um den Besuch der Verwundeten bemüht, und zwar fast überall mit Erfolg. Auch die städtischen Behörden, Bürgermeister und Polizeidirektionen, Gewerbeinspektionen und Ärztekammern, Arbeitgeberverbände und sonstige Korporationen sind den Einladungen in großer Zahl gefolgt.

Auf Anregung des Verbandes der Steinseker ist auch für dieses Gewerbe ein Vertrag zustande gekommen, der diese wichtige Frage in allgemein anerkannter Weise regelt. Hervorzuheben aus den Verhandlungen über diesen Vertrag verdient wohl die Tatsache, daß auch die Vertreter der Unternehmerorganisationen (Reichsverband für das Steinsek-, Pflasterer- und Straßenbaugewerbe und der diesem nicht angeschlossene Verband für Berlin und die Provinz Brandenburg) einstimmig der Meinung waren, daß das Schicksal dieses Vertrages nicht verknüpft werden dürfe mit dem Schicksal der einzelnen Tarifverträge, wie das im letzten Absatz zum Ausdruck gekommen ist. Der Vertrag hat nachstehenden Wortlaut:

1. Die infolge ihrer Teilnahme am Kriege in ihrer Erwerbsfähigkeit vorübergehend oder dauernd beschränkten Angehörigen des Steinsek- und Pflasterergewerbes haben, soweit sie nach der Art ihrer Verletzung überhaupt noch in ihrem früheren Berufe arbeitsfähig sind, Anspruch auf weitere Beschäftigung in demselben, und zwar in demselben Maße wie alle übrigen Berufsangehörigen.

2. Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten erfolgt nach den tariflich festgesetzten Bedingungen. Soweit für einzelne Kategorien (Poliere, Kolonnenführer, Postenbesitzer, Schacht- und Blahmeister usw.) Tarife nicht bestehen, richtet sich die Entlohnung nach den für diese Beschäftigungsart maßgebenden örtlichen Bedingungen.

Für Kriegsbeschädigte, die in ihrer Arbeitsfähigkeit erheblich beschränkt sind, kann eventuell die Lohnfestsetzung durch die tariflichen Schlichtungsinstanzen erfolgen.

3. Die Beschäftigung der Kriegsbeschädigten ist von keinerlei Bedingungen hinsichtlich Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu bestimmten Vereinigungen oder dem Verzicht auf irgendwelche bürgerliche Rechte abhängig zu machen.

4. Die Verteilung der vorhandenen Kriegsbeschädigten auf sämtliche Betriebe geschieht in den einzelnen Tarifgebieten durch die Tarifinstanzen, soweit nicht einzelne Betriebsinhaber sich ohne weiteres zur Einstellung bestimmter Kriegsbeschädigter bereit erklären. Auch Einstellungen der letzteren Art dürfen nur unter dem hier festgelegten allgemeinen Bestimmungen erfolgen.

5. Sofern die Notwendigkeit vorhanden ist oder es für das Fortkommen einzelner Kriegsbeschädigter zweckmäßig erscheint, können dieselben in Lehrkursen, die für das Steinsek- und Pflasterergewerbe in Betracht kommen, unterwiesen werden. Es handelt sich hier besonders um solche Kriegsbeschädigte, die durch Verlust einzelner Gliedmaßen am Pflastern, Rammen, Steinhauen und Nichten, Plansarbeiten usw. dauernd verhindert sind, die aber durch intellektuelle Befähigung und persönliche Qualifikation sich als Leitungs- und Aufsichtspersonal, wie Werkmeister, Werkführer, Poliere, Kolonnenführer, Schacht- und Blahmeister usw., eignen. Die etwa notwendigen Kosten der Ausbildung können auf Antrag der Beteiligten von den beiden Vertragsorganisationen zu gleichen Teilen übernommen werden. Im Einzelfalle unterliegt die Beschlußfassung den für den Antragsteller zuständigen Tarifkörpern.

6. Kriegsverletzte, die in den letzten zwei Jahren vor ihrer Einberufung keinen festen Arbeitsort gehabt haben, insbesondere also solche aus Landorten, können durch Vermittlung der beiderseitigen Zentralkörperschaften untergebracht werden. Voraussetzung ist, daß die betreffenden Kriegsbeschädigten in der angegebenen Zeit im Berufe und in dem betreffenden Bezirke gearbeitet haben. Die einzelnen Tarifbezirke sind verpflichtet, die ihnen durch die Zentralkörperschaften etwa zugewiesenen Kriegsbeschädigten prozentual zu übernehmen.

7. Die auftraggebenden Behörden sind zu veranlassen, die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß in die Submissionsbedingungen aufzunehmen und Aufträge nur an solche Firmen zu vergeben, die sich zur Anerkennung dieser Bestimmungen verpflichtet haben.

Des Weiteren verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien, durch Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften, soweit wie möglich gemeinsam mit denjenigen Verbänden, Vereinigungen, die ähnliche Verpflichtungen übernommen haben, darauf hinzuwirken, daß die Verpflichtung zur Beschäftigung der Kriegsbeschädigten nach sozialen Grundsätzen in die gesetzlichen Vorschriften über das Submissionswesen aufgenommen wird.

8. Die vorstehenden Bestimmungen sind den jeweiligen einzelnen Tarifverträgen als besonderer, selbständiger Anhang anzufügen. Eine Aenderung oder Aufhebung derselben ist mit der Kündigung und Aenderung der einzelnen Tarife nicht verbunden, sondern kann nur durch die beiderseitigen Zentralkörperschaften erfolgen.

Angeregt durch die Bedeutung der Sache selbst, durch von den Unternehmerverbänden öffentlich gemachte Zusagen sowie auch durch einige Fälle recht mangelhafter Unterbringung von ausgeheilten Kriegsbeschädigten haben nun die in der Metallindustrie Groß-Berlins bestehenden Verbände der Unternehmer und Arbeiter sich dahin verständigt, die Beschaffung von Arbeit für solche Kriegsbeschädigte, die zuletzt in der Metallindustrie Groß-Berlins beschäftigt waren, dem Kriegsausschusse für die Metallbetriebe Groß-Berlins zu übertragen. Nach wiederholten Verhandlungen ist durch den Kriegsausschuß an die in Betracht kommenden amtlichen Stellen folgende Zuschrift er-

gangen: „Bekanntmachung: Die Arbeitgeberverbände der deutschen Industrie haben einstimmig eine Erklärung erlassen, daß sie bereit und willens sind, die kriegsbeschädigten heimkehrenden Soldaten, soweit sie früher in ihren Betrieben beschäftigt gewesen sind, wenn irgend möglich, in denselben wieder unterzubringen. Auch der Verband Berliner Metallindustrieller hat sich dieser Erklärung angeschlossen. Im Vereine mit den Arbeiterorganisationen hat er den „Kriegsaussschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins“, der gegründet war zur Behebung der während des Krieges entstandenen Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnisse, mit der praktischen Durchführung der hierzu erforderlichen Maßnahmen betraut. Der Kriegsaussschuß ersucht deshalb alle in Frage kommenden Stellen, die kriegsbeschädigten, welche zuletzt in den Metallbetrieben Groß-Berlins beschäftigt waren, an die hierfür eingerichtete Geschäftsstelle Berlin N, Schlegelstraße 2, zu verweisen. Kriegsaussschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins.“

Wir sehen also, daß die Bemühungen der Gewerkschaften, für die kriegsbeschädigten erfolgreich zu wirken und ihnen ihre spätere Existenz zu erleichtern, nicht vergeblich gewesen sind.

Die Tätigkeit der Kriegsaussschüsse dürfte damit, daß die kriegsbeschädigten untergebracht sind, noch nicht erledigt sein. Es werden sich wahrscheinlich Fälle herausstellen, wo der kriegsbeschädigte trotz aller Vorsicht doch nicht an den richtigen Platz gestellt ist. Möglicherweise werden auch da und dort Versuche gemacht werden, die Rechte des kriegsbeschädigten bei der Bemessung des Lohnes in Anrechnung zu bringen. Auch kann es vorkommen, daß kriegsbeschädigte zu weitgehende Anforderungen stellen. Die Schlichtung der sich daraus ergebenden Differenzen dürfte weitere Aufgabe der Organisationen sein. Eins ist vor allen Dingen bei der Diskussion dieser Frage allseitig Klarzutage getreten: durch die gewöhnliche Arbeitsnachweis-tätigkeit kann die Unterbringung der kriegsbeschädigten und Behebung von etwaigen Beschwerden nicht erledigt werden. Deshalb bedarf es zur Regelung dieser Frage des Zusammenwirkens der Arbeiter- und Unternehmerorganisa-tionen auf diesem durchaus neutralen Gebiete.

Wirtschaftliche Rundschau.

Zur Bundesratsverordnung über Zwangssyndikate im Kohlenbergbau. — Sicherung des Kohlenyndikats. — Kartellpolitik während des Krieges. — Das Beispiel der Kaliindustrie. — Sozialpolitische Bedeutung des Kaligesetzes. — Folgen der Kreditüberfütterung. — Steuer- und Monopolisierungspläne in der Zementindustrie.

Schneller Erfolg dürfte der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Zwangssyndikaten im Kohlenbergbau beschieden sein. Ins Leben treten werden die Zwangssyndikate indessen kaum, der bundesrätliche Erlaß verfehlt vielmehr in erster Reihe den Zweck, die Schaffung derartiger Gebilde zu vermeiden. Ende dieses Jahres läuft der Vertrag des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats ab; schon vom 1. Oktober ab haben die Bechen für den Fall seiner Nichterneuerung das Recht, ihre Förderung frei-händig zu verkaufen. Nun führten die Verhandlungen über Verlängerung des Syndikats bisher zu keinem Ergeb-nis, teils wegen der Differenzen zwischen den Hütten-gehehen und den reinen Bechen, teils wegen Sonderforderun-gen außenstehender Gesellschaften; schließlich verzögerte sich der Abschluß des neuen Vertrages durch den Versuch der maßgebenden Syndikatskreise, den preußischen Vergütungs-zum Syndikatsanschluß unter die für alle andern Mit-glieder geltenden Bedingungen zu zwingen. Offenbar ging die Syndikatsrechnung dahin, daß der preußische Vergütungs-wohl oder übel unter Verzicht auf jede Vorrechtstellung dem Syndikat beitreten würde, um nicht die Schuld auf sich zu laden, den Zusammenbruch des Syndikats herbeizuführen zu haben. In Kriegeszeiten ein Weiterbestehen des Kohlen-yndikats zu verhindern, wäre in der Tat eine bedenkliche Politik; hört heute das Syndikat zu existieren auf, so müßte sofort die gleiche Organisation von neuem geschaffen werden, um die Regelung der Kohlenversorgung zu sichern. Allein mit der Vorschrift von Höchstpreisen für Kohlen wäre diese Aufgabe nicht zu lösen, zur Einheitlichkeit des Ver-trages, zur zweckmäßigen Verteilung von Kohlenarten usw. sind weitverzweigte Einrichtungen und die Erfahrungen langjähriger Praxis erforderlich.

Vorbereitungen für ein staatliches Kohlenmonopol, die man hier und da aus der Verordnung über die Zwangssyndikate herauszulesen bemüht war, liegen nur insofern vor, als die Verstaatlichung des Kohlenyndikats eintreten würde, falls die Bechen es nicht vorziehen sollten, das Syn-dikat freiwillig fortzuführen. Von der Ermächtigung der Landeszentralbehörden, Zwangsorganisationen zu schaffen, soll nach den Bestimmungen der Verordnung kein Gebrauch gemacht werden, wenn innerhalb einer durch die Landes-zentralbehörde zu bestimmenden Frist von Bergwerks-behörden, deren Förderung nach amtlichen Fördernachweisen mehr als 97 pZt. der Gesamtförderung des in Betracht kommenden Bezirkes ausmacht, eine Vereinigung zur Rege-lung der Förderung und des Abhanges von Kohlen durch Vertrag gebildet wird, und die Landeszentralbehörde durch den geschlossenen Vertrag die öffentlichen Interessen für gewahrt erachtet. Noch deutlicher wird das Ziel der Ver-ordnung durch die weitere Bestimmung gekennzeichnet, daß ein etwa errichtetes Zwangssyndikat durch die Landes-zentralbehörde aufgelöst wird, wenn für den in Betracht kommenden Bezirk eine entsprechende freiwillige Vereinigung mit über 97 pZt. der Gesamtförderung gebildet wird. Auf diese Weise hat der preussische Vergütungs- das Kohlen-bergbau in die Situation veretzt, in die die Syndikats-berauben den drängen wollte. Schon hat das Syndikat zum 1. und 29. Juli die Ausschüsse einberufen, die für die Verhandlungen mit denjenigen Werken eingeteilt sind, die sich 97 pZt. geweigert haben, den neuen Vertrag zu unter-

zeichnen; am 29. Juli werden Sitzungen des Syndikats-beirats und der Bechenbesitzerversammlung folgen. Eine Bekanntmachung des preussischen Handelsministers hat den Steinlohlenbergwerken im Oberbergamtsbezirk Dortmund und im Bergrevier Cresfeld für die Entscheidung über die Bildung eines freiwilligen Syndikats eine Frist bis zum 15. September 1915 gesetzt; täuschen nicht alle Anzeichen, so wird bis dahin die Syndikatsfrage ihre Erledigung ge-funden haben.

An sich wäre die Unterstellung des Kohlenyndikats unter die Kontrolle des Reichs durchaus wünschenswert, es könnte damit immerhin ein Uebergang zur Verstaatlichung der Kohlenbergwerke oder sogar ein Verstaatlichungserfaß geschaffen werden. Dabei wäre diese Aktion nicht als Kriegsmassnahme, sondern als Dauerzustand ge-dacht; während des Krieges hat das Syndikat durch seine Geschäftsgebarung zu einem besonderen Eingreifen keinen Anlaß geboten. Mit Wirkung vom 1. April war eine Er-höhung des Kohlenpreises um 2 für die Tonne bei gleichzeitiger Ermäßigung des Kokspreises um 1,50 ein-getreten. Durch diese Preisspannung sollte ein möglichst starker Erfas des Kohlenverbrauchs durch Koks erzielt werden, da der Arbeitermangel eine erhebliche Einschrän-kung der Kohlenförderung bedingt, die Verkokung von Kohlen zum Zweck der Erzielung wichtiger Nebenprodukte aber notwendig ist und bleibt. Dagegen hat vor dem Kriege die Politik des Kohlenyndikats Jahre hindurch die schärfste und allgemeinste Kritik herausgefordert. Auf diesen Gegensatz hinzuweisen, liegt um so mehr Ver-anlassung vor, da verschiedentlich die Auffassung verbreitet wird, daß Kartelle und Syndikate sich im Kriege nicht be-währen hätten. Für das Gegenteil spricht mehr, wenigstens soweit die großen und straff organisierten Kartellorgani-sationen in Frage kommen; jüngere und weniger gefestigte Konventionen kleinerer und mittlerer Industrien, es kann zum Beispiel auf einzelne Textilkonventionen hingewiesen werden, haben sich in ihren Forderungen an die Rundschau zu Beginn des Krieges verschiedentlich von einem etwas zu hochgespannten Machtgefühl leiten lassen.

Mehrfach ist in der Diskussion über Wesen und Wirkungen von Zwangssyndikaten auf das Kaligesetz vom Jahre 1910 hingewiesen worden, das unter anderem eine Kontingentierung der Pro-duktion mit Festlegung von Höchstpreisen für das Inland sowie Minimalpreisen für das Ausland vorsieht. Ein Vergleich der dadurch geschaffenen Verhältnisse in der Kali-industrie mit etwaigen Folgen der Errichtung von Zwangs-syndikaten in der Kohlenindustrie ist nicht angängig, schon weil es Aufgabe des Kaligesetzes sein sollte, einem Zu-stande schlimmer Ueberspekulation und Ueberproduktion entgegenzuwirken. Uebrigens waren es die Unternehmer, die das Kaligesetz verlangten, das dann auch von erheblicher sozialpolitischer Bedeutung wurde, da es im Prinzip zum erstenmal in Deutschland einen Mindestlohn und eine Maximalarbeitszeit für erwachsene Arbeiter festlegte. Wegen den sozialpolitischen Inhalt des Kaligesetzes, und nur gegen diesen, haben industrielle Kreise, die dem Kohlen-yndikat nahestehen, bei der Beratung des Kaligesetzes Protest erhoben; nicht zuletzt sind es wohl auch jetzt wieder sozialpolitische Bedenken, die bei der Leitung des Kohlen-yndikats die Abneigung gegen Zwangssyndikate besonders lebhaft wachrufen.

Geklagt wird merkwürdigerweise über die schon er-mähnte Ueberspekulation und Ueberproduktion in der Kali-industrie gerade auch von den Kreisen, ohne deren Mit-wirkung die Gründung zahlreicher, volkswirtschaftlich über-flüssiger Kaliwerke gar nicht möglich gewesen wäre. Gemeint sind die Großbanken, die durch Gewährung großer Kredite immer wieder neue Kaliwerke finanzierten, ob-wohl die schädlichen Folgen der viel zu vielen Gründungen längst klar zutage getreten waren. Was sich hier in der Kaliindustrie abspielte, wiederholte sich noch auf manchem andern Wirtschaftsgebiet, durch Kreditüberfütterung wurde eine maßlose Gründererei, die dann zu krisenhaften Zustän-den führte und führen mußte, großgezogen. Viel mehr als bisher werden künftig die Banken bei der Gewährung von Krediten den Verwendungszweck der Gelder prüfen müssen; es kann bei der Vergabe von Krediten großen Umfangs für industrielle Zwecke durch die Banken nicht nur der Gesichtspunkt maßgebend sein, ob die Interessen der Banken genügend gesichert sind, es stehen, wie die Vor-gänge in der Kaliindustrie zeigen, viel größere öffentliche Interessen in Frage.

Auch in der Zementindustrie bildeten sich teilweise durch planlose und überstürzte Gründungen recht verfahrenere Verhältnisse heraus; dabei haben die früher angewandten Methoden der Zementyndikate, Neugründungen durch Ankauf und Warabfindungen zu verhindern, den Zustand aber noch verschlimmert. Jetzt verlaute von Bestrebungen für eine Kontingentsteuer, durch die man der Regierung eine gewisse Monopolisierung der Zementindustrie schmackhaft machen will. Nach einem Vorschlage soll für die bestehenden Zementfabriken die Steuer auf den Durchschnittsabsatz in den Jahren 1913, 1914 und 1915 50 3 pro Faß betragen; für die Mengen, die der Jahresabsatz über dieses Kontingent hinausgeht, soll eine Zuschlagsteuer von 25 3 pro Faß erhoben werden. Aber des Subels Kern ist das Verlangen, daß etwaige neue Zementfabriken für ihren Absatz 1,50 pro Faß Kontingentsteuer zu zahlen hätten. Nach diesem Muster, einer Industrie mit Beschränkung einer neuen Steuer die Garantie gegen Aufstreben neuer Konkurrenz zu geben, wurde schon bei der Zündholzsteuer und der Brausteuer-erhöhung im Jahre 1909 verfahren.

Julius Kaliski.

Von unsern Kollegen im Felde.

Wegen hervorragender Tapferkeit vor dem Feinde haben in der letzten Zeit folgende Mitglieder der Filiale Mainz Auszeichnungen erhalten: Johann Koder: Das Eisene Kreuz und die heilige Tapferkeitsmedaille unter Beförderung zum Unteroffizier. Stefan Göttrich: Das Eisene Kreuz unter Beförderung zum Unteroffizier. Josef Sipp: Das Eisene Kreuz unter Beförderung zum Unteroffizier.

Unsere Filialen unter dem Kriegszustand.

Strasbourg i. E. (Situationsbericht.) Mehr als anderswo ist in hiesiger Gegend die Gewerkschaftsbewegung durch die Kriegswirren nachteilig be-troffen worden. Es kann dies nicht nur von unserer Organisation gesagt werden, sondern die Gewerkschaftsorganisationen in ihrer Gesamtheit haben in ihrer Mitgliederzahl sehr viel eingebüßt. Die Gründe hierfür sind nicht nur darin zu suchen, weil wir uns im Operationsgebiet befinden, sondern auch der Umstand, daß mit Rücksicht auf die Vergangenheit Esch-lohringens die Bevölkerung gegenüber den kriegerischen Ereignissen anders fühlt und denkt, als dies im übrigen Deutschland der Fall ist, benachteiligt die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung außerordentlich. Durch diese Eigenart der hiesigen Bevölkerung ist der weniger über-zeugungstreue Teil der Gewerkschaftsmitglieder vielfach dazu geneigt, die weitere Zugehörigkeit zur Organisation von dem noch in weiterer Ferne stehenden Kriegsziel ab-hängig zu machen. Bedauerlich ist natürlich, daß sich hierunter auch solche Mitglieder befinden, die auf ein Jahrzehnt lange gewerkschaftliche Organisationszugehörig-keit zurückblicken können und durch ihr Verhalten eine nicht geringe Konfusion bei den übrigen Gewerkschafts-genossen herbeiführen, zum Gaubium der Unternehmer, wie derartige Momente zu ihrem Vorteil auszunutzen ver-stehen. Daß die wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Ar-beitnehmer und Arbeitgeber durch die kriegerischen Ereig-nisse nicht im mindesten berührt werden — ganz davon ab-gesehen, wie dieselben auch endigen mögen —, fällt bei diesen Mißmachern absolut nicht ins Gewicht. Die hiesigen Arbeitgeber bringen auch zur gegenwärtigen Zeit durch ihr tarifwidriges Verhalten den Beweis, welche tiefen wirt-schaftlichen Gegensätze zwischen ihnen und der Arbeiter-schaft bestehen, und zeigen weiter, daß es ihnen mit der Aufrechterhaltung des Burgfriedens absolut nicht ernst ist. Die tiefste Abneigung gegenüber der allergeringsten Lohn-aufbesserung besteht bei den hiesigen Malermeistern nach wie vor. So haben die hiesigen Mitglieder des Arbeit-geberverbandes die am 1. März dieses Jahres fällige Lohnerhöhung von 1 3 pro Stunde zuerst rundweg ver-weigert. Die hiesige Organisationsleitung der Arbeitgeber hat auch das ihre dazu beigetragen, damit diese Maß-gabe konstatieren ging. In einer Sitzung der Malerinnung, die unmittelbar vor dem 1. März 1915 stattfand, ist von dem Vorsitzenden der Innung, der auch Vorsitzender des Landesverbandes der Arbeitgeber ist, auf Anfrage die Er-klärung abgegeben worden, daß es jetzt, während des Krie-ges, keinen Tarifvertrag mehr gebe. Die übrigen an-wesenden Arbeitgeber haben aus dieser Erklärung die na-türliche Schlußfolgerung gezogen, daß nunmehr die Ent-lohnung der Gehilfen dem Belieben des einzelnen Arbeit-gebers unterstellt ist. Gegenüber unserer hiesigen Filial-verwaltung ist dies von dem betreffenden Herrn nachträglich in einem Schreiben bestritten worden, was an der Tat-sache, daß die erwähnte Erklärung abgegeben wurde, ab-solut nichts ändert. Scheinbar ist man über Nacht in eine andere Stimmung gekommen und hat eingesehen, daß die in der Innungssitzung erteilte Belehrung auf die Dauer doch nicht aufrechterhalten werden kann. Allerdings hat man sich in Arbeitgeberverbandskreisen immer noch nicht dazu verstanden, die Mitglieder anzurufen, vom 1. März an die Lohnerhöhung zu bezahlen; vielmehr hat Herr Schmidt als Arbeitgeberverbandsvorsitzender die Direktive gegeben, die Lohnerhöhung erst vom 29. April an zu be-zahlen. Für diese tarifwidrige Handlungsweise liegt auch der schriftliche Beweis dieses Herrn vor. Ein Teil der Arbeitgeber und vor allen Dingen die maßgebendsten Fir-men haben auf unsern Protest hin diese Lohnerhöhung doch noch rückwirkend vom 1. März an bezahlt, wozu auch diejenigen zählen, die dem Arbeitgeberverbande nicht an-gehören. In Betrieben, wo unsere Kollegen nur in ver-schwindendem Maße der Organisation angehören, haben sich die Arbeitgeber zur Nachbezahlung allerdings nicht verstanden. Auffallend ist ja dieses Verhalten der Herren Arbeitgeberverbände absolut nicht, hoffentlich wirkt es aber aufklärend auf unsere Berufskollegen.

Als im vorigen Jahre 3 3 Lohnerhöhung bei einer halben Stunde Arbeitszeitverkürzung zu bezahlen waren, wußte dieselbe Arbeitgeberverbandslleitung eine ähnliche Ausrede, um unsere Kollegen um einige Groschen Lohn zu pressen. Sie begingen damals die Rechtswidrigkeit, zu erklären, daß von diesen 3 3 nur 1 3 am 1. März 1914 und die weiteren 2 3 mit dem Tage des Inkrafttretens der neuneinhalbstündigen Arbeitszeit (15. März 1914) zu bezahlen seien. Auch durch die Belehrung des damaligen Vorsitzenden des Ortstarifamts, Herrn Amtsgerichtsrats Großmann, stehend auf den Schiedspruch vom 24. Februar 1913, ließen sich die Arbeitgeber nicht beirren. — Dieses Verhalten veranlaßte den Herrn Großmann, mit Leuten, die so wenig Neigung besitzen, die anerkannten Bedingun-gen des Tarifvertrages auch wirklich einzuhalten, durch Niederlegung seines Amtes als Vorsitzender des Ortstarif-amts persönlich abzubrechen. Erst durch eine spätere ein-stimmig gefaßte Entscheidung des Ortstarifamts unter dem Vorsitz des Herrn Regierungsrats Peiffer gaben die Arbeitgeber ihr Unrecht zu.

Das Treiben der Arbeitgeberverbandslleitung gegen die am 1. März 1915 fällige Lohnerhöhung hat nun auch dazu geführt, daß in verschiedenen Fällen die übrigen Bestim-mungen des Tarifvertrages von den Arbeitgebern nicht be-folgt werden. So glaubt die Firma Hummel & Paul, nicht notwendig zu haben, für Arbeiten außerhalb des Tariforts in Behl die Zulage zu bezahlen. Diese Firma versucht allerdings, ihr tarifwidriges Verhalten mit der gänzlich hinfälligen Erklärung zu begründen, daß die betreffenden Arbeiten billig übernommen wurden. Im Grunde ge-nommen ist es ja nur die mangelhafte Rückgratfestigkeit einzelner unserer Kollegen, womit die betreffende Firma rechnet und auf Grund dessen sie glaubt, durch Tarifbruch sich widerrechtliche Vorteile verschaffen zu können. Leider muß hierbei gesagt werden, daß auch unsere Kollegen einen Teil Schuld an derartigen Zuständen tragen, indem sie die tarif-berlegenden Anerbietungen der Arbeitgeber stillschweigend

Einnehmen und sich nicht einmal direkt bei ihrer Organisations beschweren. Gegenüber solchen und ähnlichen Absichten der Arbeitgeber ist unter allen Umständen mehr solidarischer Selbstbewusstsein der gesamten Kollegenschaft am Platze. Diese Tarifverträge der Arbeitgeber, die uns leider nicht immer alle zu Ohren kommen, beweisen aber, wie notwendig die Organisation auch zur gegenwärtigen Zeit ist. Das Ortsarbeitsamt wird sich in kürzester Zeit mit diesen Differenzen beschäftigen.

Dieses Vorgehen der Arbeitgeber wird verständlich, wenn man deren Unzufriedenheit mit dem im Jahre 1913 erfolgten Tarifabschluss berücksichtigt. Es war vorauszu- sehen, daß die Arbeitgeber nach der erlittenen Schlappe der Durchführung des Tarifvertrages größere Schwierigkeiten bereiten werden. Seitens der Filialverwaltung ist auch nichts veräußert worden, die Kollegen ständig auf diese Dinge aufmerksam zu machen. Diese weitgehende Aufklärung hat bereits zu Beginn des vorigen Jahres reichlich Früchte getragen. Es fanden in dem ersten halben Jahre 149 Sitzungen und Versammlungen statt. Das erste halbe Jahr 1915 brachte uns 149 Neuaufnahmen, während im vorhergehenden ganzen Jahre nur 188 Neuaufnahmen zu verzeichnen waren. Auch die Zahlstellen florierten gut. In Bischweiler und Offenburg wurden neue Zahlstellen gegründet. Von Bischweiler konnte diese Gründung als ein besonderer Erfolg angesehen werden, weil die dortigen Kollegen von jeder der Organisation gleichgültig gegenüberstanden haben und eine Zahlstelle von Dauer dort noch nicht bestanden hatte. Auch in Reichshausen, wo die in der Waggonfabrik von Dietrich beschäftigten Kollegen in Frage kommen, gelang es, nach sechsjähriger Pause eine Zahlstelle zu gründen. Zu Anfang des verfloßenen Jahres ist dann auch das Vertreterversammlungssystem und das Bezirksvertreterversammlungssystem eingeführt worden. Die Neufälle waren gleich im Anfang nicht unglücklich und hatten sich als ein Vorteil für die Organisation erwiesen. Besonders zeigte dies der glänzende Verlauf der Generalversammlung für das zweite Quartal 1914, die eine Woche vor der Mobilmachung stattfand und ziemlich vollständig besucht war. Alle Anzeichen deuteten darauf hin, daß die Organisation auch in Straßburg einer äußerst günstigen Entwicklung entgegen gehe. Dann aber brach ganz unerwartet der Weltkrieg aus, der alle Hoffnungen auf einmal zerstörte. Es ist an dieser Stelle schon berichtet worden, wie am zweiten Mobilmachungstage alle wehrfähigen Männer im Alter von 17 bis 45 Jahren zu Festungsarbeiten einberufen wurden, wodurch dann auch die Kollegen der Filialverwaltung ihrer Tätigkeit entzogen wurden. Die Verhängung des großen Belagerungszustandes über Elsaß-Lothringen vom Tage der Kriegserklärung an, ließ seit dieser Zeit keine ernsthaftige agitatorische Betätigung mehr zu. Sämtliche Vereine und Gewerkschaften wurden für geschlossen erklärt. Das Abhalten von Versammlungen wurde verboten. Auch das Austreten der Gewerkschafts- zeitung wurde verboten. Nach und nach wurde den Gewerkschaften wieder etwas Bewegungsfreiheit gewährt. Zunächst wurde das Einfließen der Beiträge und das Ausbezahlen der Unterstützungen genehmigt. Dann durften auch Versammlungen abgehalten werden, wo nur über Unterstützungsfragen gesprochen wurde. Am 8. Dezember wurden die Gewerkschaftszeitungen wieder freigegeben und seit Mitte Januar werden auch Versammlungen zur Besprechung von Berufsfragen von der Militärbehörde wieder genehmigt. Die Genehmigung zur Abhaltung von Versammlungen muß auch heute noch von der Militärbehörde eingeholt werden. Die Militärbehörde hat es auch heute noch in der Hand, diese Genehmigung zu versagen. Als Versammlung wird jede Zusammenkunft von mehr als fünf Personen betrachtet. Daß durch diese Maßnahmen die Gewerkschaften in ihrer Tätigkeit auch heute noch erheblich eingekengt sind, bedarf wohl keiner weiteren Begründung mehr. Leider muß man sich mit diesem Zustand für die Dauer des Krieges abfinden, und werden weitergehende Bewegungsfreiheiten kaum zu erwarten sein. Diese Verhältnisse, so unangenehm sie auch sind, gehen aber immer noch keine Gründe dafür ab, der Organisation gleichgültig und indifferent gegenüberzustehen. Angesichts der weitgehenden Erfolge, welche die Organisation in den letzten zehn Jahren der gesamten hiesigen Kollegenschaft schon gebracht hat, ist das gegenwärtige indifferente Verhalten eines größeren Teiles der hiesigen Kollegenschaft gänzlich unverantwortlich. Gegenüber denjenigen Kollegen, die draußen im Felde dem Tode Tag für Tag ins Auge sehen und dafür sorgen, daß die heimatischen Gefilde von den Schrecknissen des Krieges verschont bleiben, ist dieses Verhalten im höchsten Grade feige und undankbar.

Bewerkschaftliches.

Aufhebung der Freizügigkeit für die Tabakarbeiter.
Infolge der Heereslieferung und der Liebesgabenleistungen ist der Geschäftszug in der Tabakindustrie zurzeit recht gut. Es hat sich eine Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikanten gebildet, die den Verkauf an die Heeresleitung zu festgesetzten Preisen vermittelt. Es ist erklärlich, daß die Fabrikanten, zumal auch viele Tabakarbeiter zum Heeresdienst eingezogen worden sind, versuchen, ihre Verteilung möglichst mit Arbeitskräften zu versehen, zum Teil noch zu vergrößern. Die Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikanten hat ihren Mitgliedern, und das sind fast alle größeren und mittleren Betriebe, verboten, einander Arbeiter „wegzunehmen“, da sonst „mit allen Mitteln“ vorgegangen werde. In der Praxis hebt dieses Vorgehen die gewerbliche Freizügigkeit der Tabakarbeiter auf. Die Tabakarbeiter mit ihren furchtbar niedrigen Löhnen sind damit den Unternehmern auf Gnade und Ungnade ausgeliefert, was angesichts der Feuerung erst recht ungünstig auf die Lebenshaltung der Tabakarbeiter wirken muß. Zur Wahrung der Rechte der Tabakarbeiter haben deshalb die drei Organisationen der Tabakarbeiter folgende Erklärung beschlossen:

Erklärung.

Die unterzeichneten Vorstände der drei Organisationen der deutschen Tabakarbeiter haben auf die Bekanntmachung, wie sie die Deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikanten in Nr. 75 der „Süddeutschen Tabakzeitung“ vom 24. Juni 1915 veröffentlicht hat, folgendes zu erklären:

Die drei Organisationen der deutschen Tabakarbeiter sind jederzeit bereit, zu ihrem Teile mitzuwirken, daß die für Heer und Marine durch Vermittlung der Deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikanten angeforderten Warenmengen ausreichen und rechtzeitig geliefert werden können. Die drei Organisationen werden jede Möglichkeit, unsere Industrie auch in jehiger schwerer Zeit leistungsfähig zu erhalten, zu fördern suchen unter der Voraussetzung, daß alles unterlassen wird, was eine Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bedeutet.

Die oben bezeichnete Bekanntmachung der Deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikanten verlangt von ihren Mitgliedern, daß sie sich gegenseitig Arbeiter mittelbar oder unmittelbar nicht „wegnehmen“, andernfalls „mit allen Mitteln“ vorgegangen werden soll. In dieser Maßnahme der Deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikanten sehen die unterzeichneten Vorstände eine starke Verletzung der Interessen der deutschen Tabakarbeiter. Die Maßnahme ist geeignet, in der Praxis, wie auch bereits durch Beispiele bewiesen werden kann, den Tabakarbeitern die freie Wahl des Betriebes, also eines geselligen und sittlichen Rechtes, unmöglich zu machen. Die gewerbliche Freizügigkeit ist aber als Mittel, die Lebenslage des einzelnen Tabakarbeiters zu halten und zu verbessern, unentbehrlich; vor allem unentbehrlich in der Zeit gesteigerter Not. Auch erkliden die unterzeichneten Vorstände in der Maßnahme eine persönliche Verletzung jedes Tabakarbeiters und jeder Tabakarbeiterin, da die Arbeiterschaft heute es als selbstverständlich betrachtet, in solchen wichtigen, sie besonders berührenden Fragen mitzusprechen zu können.

Indem die vorstehend gekennzeichnete Maßnahme der Deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikanten Unruhe und Unwillen in der deutschen Tabakarbeiter- schar hervorgerufen hat und keineswegs mit dem wirtschaftlichen Burgfrieden, den die Tabakarbeiter schar zu verleiern, bisher nicht willens war, zu vereinen ist, sehen sich die unterzeichneten Vorstände genötigt, den schärfsten Protest gegen diese Maßnahme zu erheben und die Zurücknahme zu fordern.

Die unterzeichneten Vorstände glauben um so eher protestieren zu müssen, als ihnen bekannt ist, daß die Deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikanten mehrfach aus rein formellen Gründen ihr angebotene, den Anforderungen genügende Leistungen von Mannschaftszigaretten zurückgewiesen hat, so daß ein Zweifel in der Behauptung, es beständen Schwierigkeiten in der genügenden Anfertigung von Mannschaftszigaretten, wohl berechtigt ist. Dabei gründet sich die Beschränkung der Freizügigkeit der Tabakarbeiter auf diese Behauptung.

Sollte etwa die Form der Organisation der Deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikanten den an sie gestellten Ansprüchen nicht genügen können, so empfehlen die unterzeichneten Vorstände mit Rücksicht auf den ausgeprochenen Zweck dieser Organisation und im Interesse der ganzen Tabakfabrikation eine Ausgestaltung.

Bremen, Düsseldorf, Heidelberg, den 16. Juli 1915.

Der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiterverbandes:

R. Deichmann.

Der Vorstand des Zentralverbandes christlicher Tabakarbeiter Deutschlands:

Gerh. Cammann.

Der Vorstand des Gewerbevereins der deutschen Zigaretten- und Tabakarbeiter. (S.-D.):

Aug. Hoff.

Aus unserm Beruf. Laktierer.

München. Mit der Waggonfabrik Rathgeber u. Co. wurde nach mehrmaligen Verhandlungen der am 19. Juli abgelaufene Tarifvertrag wieder erneuert. Der Mindest- stundenlohn wurde für Laktierer, Maler und Schleifer, die eine dreijährige Lehrzeit durchgemacht haben, auf 83 3 für über 20 Jahre alte Kollegen, für unter 20 Jahre alte auf 61 3 festgesetzt. Der letztere Lohnsatz ist auch für Hilfs- arbeiter und Antreiber gültig. Mit Inkrafttreten des Tarifs erhöhen sich sämtliche Löhne um 2 3, am 1. April 1916 und 1917 um je einen weiteren Pfennig. Die über 60 Jahre alten Arbeiter erhalten die Hälfte der Lohn- erhöhung. Leider gelang es nicht, betreffs der Akkordarbeit eine Regelung zu erzielen; es wird wohl noch einen harten Kampf kosten, das Mitbestimmungsrecht beim Akkord- vertrag zu erhalten. Diese Aufgaben werden nach dem Kriege nur dann zu lösen sein, wenn die Organisation ihre Kraft und Stärke bewahrt. Der Tarif endet am 1. April 1918 zugleich mit den übrigen Branchen. Immerhin ist ein schöner Erfolg zu verzeichnen, wenn auch nicht alle Wünsche erfüllt wurden. Mögen die Kollegen die durch den Ver- band herbeigeführten Vorteile hochhalten und nicht er- lahmen in der Aufklärung den Unorganisierten gegenüber, die zwar das Erreichte mit einsehen, aber keine Opfer dafür bringen wollen.

Genossenschaftliches.

Der Verband der öffentlich-rechtlichen Versiche- rungsanstalten, der die Gesellschaften der verschiedenen preu- ßischen Provinzen und einiger außerpreussischer deutscher Staaten umfaßt, erzielte, nach einer Mitteilung der „Post“ in Berlin, im Jahre 1914 30 883 neue Volksversicherungen mit 15,6 Millionen Mark Kapital und hatte dadurch am Ende des Jahres 1914 einen Bestand von etwa 40 000 Volksversicherungen in Höhe von 20,5 Millionen Mark. Die Deutsche Volksversicherung, A.-G., hatte einen Neuzugang von 31 930 Versicherungen mit 12 764 531 Kapital und Ende 1914 einen Gesamtbestand von 35 044 Versicherun- gen mit 12 748 499 Kapital. Die zu gleicher Zeit die Volksversicherung eröffnende Volksfürsorge hatte dagegen einen Neuzugang von 101 014 Versicherungen mit 20 455 155 Kapital und Ende 1914 einen Bestand von 163 469 Versicherungen mit 25 615 271 Kapital. Es haben sonach alle Maßnahmen gegen die Volksfürsorge doch nicht verhüten können, daß in dem nicht immer mit einwandfreien Mitteln geführten Konkurrenzkampfe die Volksfürsorge an die Spitze kam.

Abwehr der Lebensmittelnot. Wenn früher nie der Gedanken gekommen ist, man könne die Versorgung des Volkes mit Lebensmitteln besser regeln, als es bis dahin der Fall war, der muß heute energisch die Besserung fordern. „Nack, mehr Nack für eine „ordentliche“ Ge- schäfte- und Gewinnmacherei!“ Das ist der Ruf, der immer und auch dann zu vernehmen ist, wenn die wirtschaftlichen Zustände Ausschaltung der Profitmacherei dringend er- fordern. Besonders bei der Kartoffelfrage ist die Forde- rung auf freie Bahn für alles Gewinnstreben nachhallig gestellt worden, und leider muß gesagt werden, daß nicht vergebens gefordert wurde. Es mag sein, daß die Er- höhung der Kartoffelhöchstpreise nötig war, um die Vieh- halter zur richtigen Verwendung der Kartoffeln zu er- zwingen. Die Notwendigkeit, dieses Mittel anzuwenden, lag aber erst dann vor, als andere Vorschläge zur Erreichung des gleichen Zweckes abgelehnt worden waren. Man wollte die Kartoffelbestände nicht, wie die Verbraucher dringend forderten, in staatliche Verwaltung nehmen, also kam man zur Erhöhung der Höchstpreise und schuf so eine neue reiche Möglichkeit zur Erlangung von Gewinnen.

Hierbei drängt sich die Frage auf: Warum hatte der Vorschlag auf Erhöhung der an sich schon hohen Höchstpreise Erfolg, und warum war an dem Vorschlägen, von den Verbrauchern gemacht, Mißerfolg beschieden? Ein Teil der Antwort ist jedenfalls in dem Umstande zu finden, daß hinter der Forderung auf Erhöhung der Höchstpreise Organisationen der Kreise standen, die sich von der Ver- folgung ihres Vorschlags Nutzen versprachen. Diese Ver- einigungen aus Landwirtschaft und Handel waren sehr rührig in der Vertretung ihrer Angelegenheiten, und sie können jetzt mit Recht von einem Erfolg ihrer Organi- sationen sprechen. Die Verbraucher besitzen nun ja auch Organisationen, aber daß diese kräftig genug wären, stets alle Widerstände zu überwinden, kann wohl nicht behauptet werden. Es ergibt sich also auch hier die Notwendigkeit, die Organisation der Verbraucher so zu stärken, daß ihren Forderungen mehr Rechnung getragen wird, als es hier und da geschieht. Die Gewerkschaftsmitglieder, die ja das Wesen einer Organisation von ausreichender Stärke kennen, werden sicher bereit sein, zu tun, was ihnen möglich ist. Es handelt sich darum, neue Mitglieder für die Konsumvereine zu werben und alte Mitglieder an ihre Pflichten gegen ihre Organisation zu erinnern.

Polizei und Gerichte.

Berechtigt der Krieg zur plötzlichen Entlassung?
Ein für die gesamte deutsche Arbeiterschaft interessanter Rechtsstreit ist dieser Tage zur Entscheidung gekommen: Beim Ausbruch des Krieges haben die Glasindustriellen fast ohne Ausnahme die Arbeiter plötzlich entlassen, trotz- dem sie die vierzehntägige Kündigungsfrist zu beanstanden hatten. Die Industriellen aber erklärten, daß sie nicht weiterarbeiten lassen könnten, da der Krieg alle ihre Dispositionen über den Haufen geworfen habe. Die Ein- wendungen der Arbeiter auf Einhaltung der vierzehn- tägigen Kündigungsfrist blieben wirkungslos. In den meisten Fällen war der Weg der Klage mit Schwierigkeiten verknüpft, da die Arbeiter Werkwohnungen innehaben; im Falle einer Klage war die Aufkündigung der Wohnun- g zu befürchten. So betrachteten die Arbeiter die Werk- wohnung als einen Teil der ihnen rechtmäßig zusehenden vierzehntägigen Entschädigung. Es unterblieb deshalb in den meisten Fällen der Weg der Klage.

Das Amtsgericht Sulzbach hat jetzt jedoch den Anspruch auf vierzehntägige Kündigungsfrist und damit zusammen- hängend auch die Entschädigung ausgesprochen. Das Urteil hat folgenden Wortlaut:

„In Sachen des . . . in Friedrichsthal, Kläger, gegen die Oldenburgische Glashütte in Friedrichsthal-Saar, Be- klagte, hat das königliche Amtsgericht zu Sulzbach, Abt. 4, auf die mündliche Verhandlung vom 18. Juli 1915 durch den Amtsrichter Jakob für Recht erkannt: Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 58 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Das Urteil ist vor- läufig vollstreckbar. Begründung: Der Kläger stand als Glashütter in Diensten der Beklagten. Am 18. August 1914 stellte diese den Betrieb ein, da sie infolge des Kriegs- ausbruchs zur Stilllegung des Betriebes genötigt war. Gleichzeitig wurden die Arbeiter der Beklagten entlassen. Wenn die Beklagte infolge des Kriegsausbruches zur Stilllegung ihres Betriebes und zur Entlassung ihrer Ar- beiter genötigt war, so konnte diese Entlassung nur im Wege der ordentlichen Kündigung geschehen. Zur sofortigen Entlassung war die Beklagte nach der Gewerbeordnung nicht berechtigt. Eine solche ist nur möglich beim Vorliegen des § 128 der Gewerbeordnung, worunter Kriegsausbruch nicht fällt.“

Der Richter hat mit Recht anerkannt, daß der Krieg kein Grund ist, die Arbeiter plötzlich, ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist, zu entlassen.

Sozialpolitisches.

Gegen den Lebensmittelwucher. Der Presskampf gegen die Lebensmittelspekulanten und Wucherer hat sich seit der Bekanntgabe des scharfen Vorgehens der drei bayerischen Generalkommandos von Tag zu Tag in sicht- barer Weise gesteigert. Vor dem waren es nur die sozial- demokratischen Blätter, die den Kampf unablässig und systematisch führten; die Artikel der bürgerlichen Zeitun- gen erschienen vereinzelt; seit etlichen Tagen aber kann man kein Blatt in die Hand nehmen, ohne auf die denkbar schärfsten Entrüstungsartikel gegen den Nahrungsmittel- wucher zu stoßen. Der Umfang und die Tonart dieser Proteste entsprechen dem Maß der Not, die durch die Schuld der Produzenten und Händler in die Kreise der Un- bemittelten und Armen seit langem ihren Einzug gehalten hat. Die Empörung über die hohen Preise wächst an- gesichts der völlig ausreichenden, teilweise geradezu reichen Vorräte immer noch. Man erwartet von den Nachhabern, daß sie ungesäumt gegen die Wucherer, Vaterlandsverräter und Volksfeinde vorgehen, und von Staat und Gemeinde fordert man umfassende Vorkehrungen zur Verjüngung des Volkes mit wohlfeilen und ausreichenden Lebensmitteln.

Die Regierung sah sich denn auch veranlaßt, gegen den Lebensmittelwucher Stellung zu nehmen.

Der Entwurf der vom Bundesrat angenommenen Verordnung gegen übermäßige Preissteigerungen umfaßt fünf Paragraphen:

§ 1. Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erworben oder erzeugt sind und für die Höchstpreise nicht festgesetzt sind, dem Verbrauche vorenthalten, so kann das Eigentum an ihnen durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde auf eine in der Anordnung näher zu bezeichnende Person übertragen werden.

§ 2. Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Einkaufspreise auf Grund von Verträgen, die in den letzten zwei Wochen vor der Bekanntgabe der Enteignungsverordnung an den Besitzer oder vorher in der Absicht geschlossen worden sind, einen höheren Uebnahmepreis zu erzielen, werden bei Feststellung des Preises nicht berücksichtigt.

Bei den nach einer bestimmten Frist aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist als Mindestpreis der Einkaufspreis im Ausland und ein Zuschlag zuzubilligen, der unter Berücksichtigung der mit der Einföhrung verbundenen Kosten und Gefahren zu bemessen ist.

§ 3. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 4. Die Landeszentralbehörde erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und sie bestimmt auch, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu M 10 000 oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungsmittel und für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten oder solche Preise sich von einem andern gewähren und versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der erwähnten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt, oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der erwähnten Art zum Zwecke hat.

Verschiedenes.

Wie lange dauert die Dienstzeit nach dem Kriege? Ueber die Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges sind allerlei unrichtige Anschauungen vorhanden. Wir halten es daher für angebracht, folgende amtliche Aufklärung abzugeben. Bei den Freiwilligen ist zu unterscheiden zwischen Militärpflichtigen, die sich freiwillig aus Anlaß des Krieges gestellt haben, und zwischen den Freiwilligen, die nicht mehr militärpflichtig sind. Dazu kommen noch die Einjährig-Freiwilligen. Die Freiwilligen, die bereits jetzt militärpflichtig sind, werden nach Beendigung des Krieges bis zur Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstzeit zurückbehalten, also Einjährig-Freiwillige für insgesamt ein Jahr, die übrigen, je nach der Waffengattung, zwei bis drei Jahre.

Analphabeten in den europäischen Armeen. Eine keine Statistik über das Analphabetentum der Heere, die sich jetzt kämpfend gegenüberstehen, zeigt wie ein plötzliches Schlaglicht, wo die Bildung und wo die Barbarei zu Hause ist.

Die Regierung sah sich denn auch veranlaßt, gegen den Lebensmittelwucher Stellung zu nehmen. Der Entwurf der vom Bundesrat angenommenen Verordnung gegen übermäßige Preissteigerungen umfaßt fünf Paragraphen: § 1. Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erworben oder erzeugt sind und für die Höchstpreise nicht festgesetzt sind, dem Verbrauche vorenthalten, so kann das Eigentum an ihnen durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde auf eine in der Anordnung näher zu bezeichnende Person übertragen werden.

Table with 2 columns: Country and Number of Soldiers. Includes entries for Russia (617), Serbia (418), Belgium (92), France (80), England (10), and Germany (0.5).

Nicht man noch die Armeen Italiens in Betracht, so ergibt sich, daß in Italien auf 1000 Soldaten 806 des Lesens und Schreibens Unkundige kommen. Oesterreich-Ungarn nimmt durch seine geographische Lage auf dem besprochenen Gebiet eine Sonderstellung ein. Nach der Statistik kommen in Oesterreich-Ungarn auf 1000 Soldaten 220, die nicht lesen und schreiben können.

Vom Ausland.

In Dänemark hält unser Bruderverband am 9. August in Kopenhagen seine Generalversammlung ab. Wir entbieten den Kollegen unsere besten Grüße und wünschen ihren Verhandlungen recht guten Erfolg.

Literarisches.

„In Freien Stunden.“ Vom Verlag Vorwärts, Berlin, ist wieder ein neuer Halbjahresband dieser bekannten Wochenschrift herausgegeben worden. Das 600 Seiten starke Buch enthält auch diesmal wieder eine Anzahl guter Romane, Erzählungen und kleiner Mitteilungen.

Sterbetafel.

- Chemnitz. Am 5. Juli starb der Kollege Eugen Dunger, geboren am 13. April 1881 in Habenstein, an Lungenschwindsucht.
Am 13. Juli starb der Kollege Robert Sonntag, geboren am 22. August 1850, an eingeklemmtem Bruch.
Hamburg. Am 28. Juli starb unser Mitglied Julius Dicker im Alter von 18 Jahren infolge eines Unfalles.
Ehre ihrem Andenken!

Bekanntmachung der Expedition.

Der heutigen Sendung liegen einige „Vereins-Anzeiger“ bei. Diese sind für die für die Volksfürsorge tätigen Personen bestimmt.

Vereinstell.

Bericht der Hauptklasse vom 26. bis 31. Juli.

Eingeliefert wurden für die Hauptklasse: Heilbronn M. 165,69, Cassel 500, München 400, Jwizlau 100, Marburg 128,06, Dessau 120, Friedberg 50, Nordhausen 180, Gera 10, Grlitz 150, Hensburg 150, Oldenburg 186,68, Stuttgart 80, Brandenburg 80.

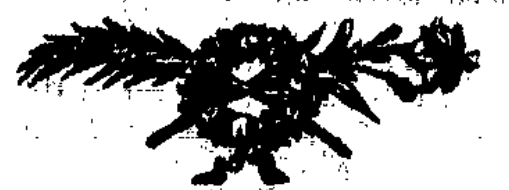
Berichtigung: In voriger Nummer muß es heißen Leipzig 400 statt Plauen 400.

Material wurde versandt (B = Beitragsmarken, D = Duplikatmarken, E = Eintrittsmarken, V = Vorkasse, K = Kalender): Bremen-Haven 1 K. Fürstenwalde 100 B & 80 A, Grlitz 1000 B & 75, Jena 800 B & 70, 200 B & 11, Kolberg 100 B & 10, Söbbed 800 B & 80, Magdeburg 1000 B & 125, Plauen 1800 B & 80, Prenzlau 100 B & 7, 10 E, Wiesbaden 1000 B & 80.

Extramarken erhielten: Silberfeld 400, Wiesbaden 400.

Die Woche vom 8. bis 14. August ist die 32. Beitragswoche. S. Wenzler, Kasseler.

Der heutigen Nummer liegt die Nr. 31 des „Correspondenzblattes“ bei.



Gedenktafel

für unsere im Kriege gefallenen Kollegen.

- Berg, Ludwig, Mitglied der Filiale Hamburg, geb. am 18.1.89 zu Hamburg, seit 18.5.07 im Verband.
Blumentritt, Alfred, Mitglied der Filiale Gera, geb. am 17.2.91 zu Gera, seit 26.4.09 im Verband.
Fanz, Ernst, Mitglied der Filiale Gera, geb. am 1.2.88 zu Gera, seit 18.4.05 im Verband.
Geil, Otto, Mitglied der Filiale Hamburg, geb. am 21.6.89 zu Gemme, seit 4.3.11 im Verband.
Haders, Karl, Mitglied der Filiale Hamburg, geb. am 20.10.98 zu Grottenheide, seit 21.2.14 im Verband.
Heemeier, Wilhelm, Mitglied der Filiale Herford, geb. am 22.6.88 zu Herford, seit 19.4.11 im Verband.
Meier, Carl, Mitglied der Filiale Hamburg, geb. am 18.2.81 zu Soffstedt, seit 6.5.08 im Verband.
Schmann, Bruno, Mitglied der Filiale Celle, geb. am 4.7.89 zu Kallenberg, seit 26.6.10 im Verband.
Weißner, Adolf, Mitglied der Filiale Celle, geb. am 8.1.91 zu Celle, seit 24.4.09 im Verband.
Petermann, Adam, Mitglied der Filiale Walsleben, geb. am 4.1.88 zu Großstheim, seit 7.4.12 im Verband.
Röhler, Arthur, Mitglied der Filiale Cottbus, geb. am 5.10.91 zu Cottbus, seit 9.6.12 im Verband.
Rullötter, Wilhelm, Mitglied der Filiale Herford, geb. am 28.9.88 zu Herford, seit 12.7.14 im Verband.
Schäfer, Alfred, Mitglied der Filiale Spandau, geb. am 26.1.94 zu Spandau, seit 31.10.13 im Verband.
Seipel, Wilhelm, Mitglied der Filiale Friedberg, geb. am 18.8.84 zu Dorheim, seit 7.5.11 im Verband.
Wittich, Willy, Mitglied der Filiale Gera, geb. am 17.12.92 zu Liebshaus, seit 19.5.10 im Verband.
Weiland, Curt, Mitglied der Filiale Hamburg, geb. am 17.8.91 zu Wuhgripen, seit 20.2.12 im Verband.
Wittenberg, Emil, Mitglied der Filiale Hamburg, geb. am 6.3.89 zu Bielefeld, seit 25.8.07 im Verband.
Ehre ihrem Andenken!

Grosses Sparsystem

zum Bezug von wenig getragenen Herrschaftskleidern! Ich empfehle Jedermann, sich ohne Verbindlichkeit meinen grossen illustrierten Katalog über Herrenkleider, vom besten Publikum stammend, kostenlos und portofrei kommen zu lassen. Anzüge in allen Formen Mk. 12,- bis Mk. 45,- Ueberzieher und Ulster „ 6,- „ „ 40,- Hosen „ 3,- „ „ 12,- Jede, auch die kleinste Bestellung wird sorgfältig ausgeführt! Für nicht gefallende Waren sende ich anstandslos das Geld zurück.

L. Spielmann, Versandhaus für wenig getragene Kavallerkleider, München 113, Gärtnerplatz 1 u. 2.

Farben — Lacke

Bronze — Gold — Nickel — Schablonen — Arbeitstücher — alle Malerartikel — Schriftenhefte empfehle billig in anerkannt tadelloser Qualität. Man verlange Preis. G. Job, Nürnberg 5, Fehlgasse 18.

Weisse Wasserglas-Schmierseife

M 30 pro Zentner, in Holzkäbeln netto, in Blechwannen brutto für netto

Seifenpulver,

lose in Säcken, M 30 pro Zentner liefert von 100 Pfund an unter Nachnahme franko jeder deutschen Bahnstation

Seifenfabrik S. Strauss Offenbach a. M.

Schrift-Gutteil-Apparat, schnell und sicher. Preis M 1,50. Surinach, umher 20 Zagen. G. Beckmann, Hamburg 22, Gettenaustr. 8.